

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Liederkranz Oppenweiler e.V.“. Er wurde im Jahre 1860 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang unter der Nummer 64 eingetragen. Seit Oktober 2014 besteht die Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 270064.

Sitz des Vereins ist Oppenweiler.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und die gemeinsame Pflege des Chorgesangs.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann für seine Tätigkeit auf Antrag eine angemessene Vergütung erhalten. Hierzu ist ein mehrheitsfähiger Beschluss Des Ausschusses erforderlich und der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Verein. Diese Vergütung (en) sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dabei ist die Höhe der Vergütung je Ausschuss-Mitglied auf die Höhe der jährlichen Ehrenamts pauschale (z.Zt. 720 €) begrenzt. Die Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung, des Steuer-, Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts sind

zu beachten

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr (von der letzten jährlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten).

§ 4
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und muss nicht begründet werden.

Mit der Aufnahme wird die Vereinsatzung durch das Mitglied anerkannt und die Verpflichtung übernommen, dem Verein uneigennützig zu dienen. Die singenden Mitglieder verpflichten sich außerdem, Singstunden und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

§ 5
Beendigung der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines Jahres im Voraus fällig.

Bei Neueintritt werden anteilige Mitgliedsbeiträge für das begonnene Jahr fällig.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand Organisation
- b) dem Vorstand Finanzen
- c) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- d)

Der Vorstand Organisation und der Vorstand Finanzen sind jeder allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 8

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern

Die Mitglieder a) bis b) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands zu unterstützen und über die Einhaltung der Satzung zu wachen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen.

Der Ausschuss beschließt insbesondere über:

- a) die Ausgaben aus dem Vereinsvermögen und die Verwaltung von Vereinsmitteln
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
- c) Anträge zur Änderung der Vereinssatzung
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Ehrung von Mitgliedern
- e) die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfeiern
- f) die Anstellung, Besoldung und Kündigung des Chorleiters
- g) die Wahl der Kassenprüfer.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9
Der Chorleiter

Der Chorleiter trägt zusammen mit einem Gremium aus den Chören die Verantwortung für die Auswahl des Liedgutes und für die musikalische Planung von Veranstaltungen und Konzerten.

Der Chorleiter berät den Ausschuss in allen musikalischen und kulturellen Fragen und macht Vorschläge für die zu beschaffenden Musikalien. In diesen Fragen hat er Stimmrecht im Ausschuss.

§ 10
Die Mitglieder-
versammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen

Unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ist jedes Mitglied durch persönliches Anschreiben oder durch eine Mitteilung im amtlichen Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Oppenweiler einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse der Vereinsauslösung und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle

Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

§ 11
Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendförderung im musikalischen Bereich. Welcher Organisation das Vermögen zufällt, entscheidet die

Ausschussversammlung. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vereinsvorstand.

§ 13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Datenschutz Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Verein (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14
Inkrafttreten

Die vorliegende geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 2020 beschlossen worden. Die Fassung vom 14. März 2019 hat damit ihre Gültigkeit verloren

Vorstand Organisation

Vorstand Finanzen

Schriftführer